

## Synopsis / Vergleichsübersicht

<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung - Stadt Friesoythe –  - zurzeit geltende Fassung -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung - Stadt Friesoythe –  - Entwurf 1. Änderungssatzung -</b></p>	<p style="text-align: center;">Hinweise / Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen werden in der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung bekannt gemacht.</p> <p>(2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung im Rathaus der Stadt Friesoythe ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Dauer der Auslegung der Ersatzbekanntmachung wird mit Ort und Zeitpunkt in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet.</p> <p>(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung. Für sie gelten die Regelungen über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Friesoythe werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse <a href="http://www.friesoythe.de">www.friesoythe.de</a> im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Friesoythe verkündet bzw. bekanntgemacht.</p> <p>(2) Auf Bekanntmachungen im Sinne des Absatzes 1 wird in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung nachrichtlich hingewiesen.</p> <p>(3) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Die Aufnahme einer Regelung zur Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 des derzeit gültigen § 11 kann ersatzlos verzichtet werden, weil sich diese Möglichkeit direkt aus dem Gesetz bzw. dem NKomVG ergibt.</p>

